

Gemeindeordnung

vom 21. Januar 1993

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	2
2. Gemeindeangehörige	3
3. Organisation der Gemeinde	4 bis 11
4. Kommissionen	12 bis 14
5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte	15
6. Finanzhaushalt	16
7. Beschwerderecht	17
8. Schlussbestimmungen und Änderungen	18 bis 20

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 -
beschliesst:

1. Einleitung

- | | | |
|-----|---|------------------------------|
| § 1 | Diese Gemeindeordnung regelt:

a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
c) die Organisation;
d) den Finanzhaushalt;
e) das Beschwerderecht. | Geltungsbereich und
Zweck |
| § 2 | 1 Die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

2 Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten. | Bestand |
| § 3 | 1 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2 Insbesondere sind die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen.

3 Im Rahmen der Möglichkeiten ist/sind
a) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
b) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
c) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
d) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
e) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
f) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
g) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energieversorgung und die Entsorgung sicherstellt;
h) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, die den Boden haushälterisch nutzt;
i) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
j) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben. | Aufgaben |

2. Gemeindeangehörige

- § 4 1 Wer in der Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere (Heimatschein, Heimatausweis) zu hinterlegen und den Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse zu erbringen. Melde- und Hinterlegungspflicht
- 2 Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.
- § 5 1 Die Gemeinde erteilt Privaten, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen, über Namen, Alter sowie über alte und neue Adresse einzelner Einwohner oder Einwohnerinnen Auskunft. Datenschutz
1. Auskunftserteilung
- 2 Diese Daten dürfen systematisch geordnet nur bekannt gegeben werden, wenn feststeht, dass sie ausschliesslich für schützenswerte ideelle und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet werden.
- § 6 1 Jede Person kann verlangen, dass 2. Schutz und
Einschränkung
- a) sie Auskunft erhält, welche Daten über sie gespeichert sind;
- b) ihre Daten Privaten nicht bekannt gegeben werden dürfen.
- 2 Diese Rechte sind eingeschränkt, wenn
- a) sie dazu gebraucht werden, sich einer rechtlichen Verpflichtung zu entziehen;
- b) ihnen wichtige öffentliche Interessen entgegenstehen.

3. Organisation der Gemeinde

Allgemeine Organisation

Organe, Geschäftsverkehr, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Protokoll, Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 7	Organe der Einwohnergemeinde sind: a) die Gemeindeversammlung b) die Behörden; 1. der Gemeinderat 2. aufgehoben 08.12.1997; 3. die Kommissionen; c) die Beamten und Beamtinnen.	Organe
§ 8	Die Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten. 1)	Geschäftsverkehr
§ 9	1 Die Stimmberechtigten sind in der Regel 14 Tage, mindestens aber 7 Tage im Voraus, zur Gemeindeversammlung einzuladen. 2 Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben. 3 Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen. 4 Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.	Einberufung 1. Gemeindeversammlung
§ 10	1 Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern in der Regel 7 Tage, mindestens aber 3 Tage, vor der Sitzung zuzustellen. 2 Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.	2. Behörden
§ 11	Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.	Beschlussfähigkeit
§ 12	1 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin öffentlich aufzulegen. 2 Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderates und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.	Protokollführung und Genehmigung 1. Gemeindeversammlung

1) Fassung vom 08. Dezember 1998

- | | | | |
|------|---|--|------------------------|
| § 12 | 3 | Die Vorschriften von Absatz 2 sind sinngemäss im Gemeinderat anzuwenden. | 2. Gemeinderat |
| | 4 | In den übrigen Behörden wird über die Verhandlungen ein Beschlussprotokoll geführt. Die Beschlüsse, welche eine Behörde mit selbständiger Entscheidbefugnis fasst, sind zu begründen. Jedes Mitglied kann verlangen, dass sein Antrag mit kurzer Begründung oder seine Stimmabgabe protokolliert wird. | 3. übrige Behörden |
| § 13 | 1 | Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich. | Öffentlichkeitsprinzip |
| | 2 | Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen. | |
| | 3 | Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen. | |
| | 4 | Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse. | |
| | 5 | Die amtliche Information und das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten richten sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz. | |
| | 6 | Der Gemeinderat regelt in einem Geschäftsreglement die Details, die Zuständigkeiten und die internen Abläufe | |

Wahlen und Abstimmungen

- | | | | |
|------|---|--|---------------------------------------|
| § 14 | 1 | Das Gesetz über Wahlen und Abstimmungen bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist. | Stimmberechtigung und Wählbarkeit |
| | 2 | Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben. | |
| | 3 | Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt. | Urne |
| | 4 | Bei der Wahl des Gemeinderates bleiben die §§ 126 und 127 Gemeindegesetz vorbehalten. | |
| | 5 | In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. | Form der Wahlen und Abstimmungen |
| | 6 | An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. | |
| § 15 | 1 | Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen. | Abstimmungen |
| | 2 | Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht. | |
| § 16 | | Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen. | Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden |
| § 17 | 1 | Bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los. | Stimmgleichheit |
| | 2 | Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu. | |

Archiv

- § 18 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren (insbesondere Protokolle, Verträge usw.).

Ordentliche Gemeindeorganisation

Politische Rechte

§ 19	Wer stimmberechtigt ist, kann:	Mitwirkungsrechte
	a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;	
	b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;	
	c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;	
	d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.	
§ 20	Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen.	Motion und Postulat 1. Motion
§ 21	Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.	2. Postulat
§ 22	1 Die Motion und das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.	3. Verfahren
	2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.	
	3 Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich zu begründen.	
	4 Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.	
	5 Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.	
	6 Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulates ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.	
§ 23	1 Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.	4. Dringlichkeit
	2 Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.	
	3 Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22 Abs. 6 zu verfahren.	

- | | | |
|------|---|---|
| § 24 | Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten. | 5. Stand hängige Vorstösse |
| § 25 | 1 Die Interpellation wird beantwortet von:

a) dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin;
b) einem Behördenmitglied;
c) einem Mitglied der Verwaltung.

2 Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragestellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden. | Interpellation |
| § 26 | Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert 14 Tagen den Empfang des Gesuches oder der Eingabe unter Angabe des Antworttermins zu bestätigen. Die begründete Antwort ist in angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres zu geben. | Petition |
| § 27 | Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird. | Einberufung Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten |
| § 28 | 1 Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b) es die Gemeindeversammlung mit einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

2 In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung. | Obligatorische Urnenabstimmung |
| § 29 | 1 Eine Grundsatz- und Konsultativabstimmung an der Urne kann der Gemeinderat auch anordnen, ohne dass er vorgängig eine Gemeindeversammlung durchführt.

2 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass der Gemeindeversammlung innert nützlicher Frist ein Geschäft grundsätzlich oder konsultativ vorgelegt wird. | Grundsatz- und Konsultativabstimmung |
| § 30 | 1 An der Urne werden gewählt:

a) die Mitglieder des Gemeinderates;
b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission;
c) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
d) aufgehoben am 03. Dezember 2012

2 Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese sowohl bei Proporz- wie bei allen Majorzwahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. | Urnenwahlen

Stille Wahlen |

Gemeindeversammlung

- | | | |
|------|--|---|
| § 31 | Neben den in den §§ 28 der Gemeindeordnung und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu: | Befugnisse |
| | <ul style="list-style-type: none">a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig Fr. 150'000.-- oder jährlich wiederkehrend Fr. 40'000.-- übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmen und Zusammenarbeit der Gemeinden);b) beschliesst Nachtragskredite bei einmaligen Ausgaben im Einzelfall, die Fr. 100'000.-- übersteigen;c) beschliesst Nachtragskredite bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall, die Fr. 10'000.-- übersteigen;d) beschliesst den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen, deren Wert jährlich den Betrag von Fr. 1'000'000.-- übersteigt;e) beschliesst den Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen, deren Wert jährlich den Betrag von Fr. 1'000'000.--. | |
| 32 | <ul style="list-style-type: none">1 Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.2 Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.3 Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate. | Verfahren |
| § 33 | <ul style="list-style-type: none">1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlungen stören, wegzuweisen.2 Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet. | Versammlungs-
leitung |
| § 34 | <ul style="list-style-type: none">1 Die Gemeindeversammlung wählt Stimmzähler oder Stimmzählerinnen.2 Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin und dem Gemeindeschreiber oder der Gemeindeschreiberin das Büro. | Vorbereitungs-
handlungen
1. Stimmzähler

2. Büro |
| § 35 | Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin <ul style="list-style-type: none">a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen. | 3. Feststellung der
Stimmberechtig-
tigten |
| § 36 | Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen. | 4. Genehmigung der
Traktandenliste |

- | | | |
|------|--|------------------------------------|
| § 37 | 1 Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.

2 Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

3 Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 22 Gemeindeordnung. | Verhandlungsablauf
1. Eintreten |
| § 38 | 1 Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

2 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist. | 2. Detailberatung,
Abstimmungen |
| § 39 | 1 Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

2 Ausgenommen sind Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist. | 3. Schluss-
abstimmung |
| § 40 | 1 Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

2 Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen. | 4. Rückkommen |

Gemeinderat

- | | | |
|------|--|-----------------|
| § 41 | Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder. | Zusammensetzung |
| § 42 | 1 Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

2 Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeinde-reglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

3 Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:
a) einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 150'000.--;
b) jährlich wiederkehrende Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 40'000.--;
c) Nachtragskredite bei einmaligen Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 100'000.--;
d) Nachtragskredite bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.--;
e) für den Kauf von Liegenschaften im Finanzvermögen jährlich Fr. 1'000'000.--;
f) für den Verkauf von Liegenschaften im Finanzvermögen jährlich Fr. 1'000'000.--. | Befugnisse |

Gemeinderatskommission

§ 43	1 aufgehoben am 08. Dezember 1997	Zusammensetzung
	2 aufgehoben am 08. Dezember 1997	
§ 44	1 aufgehoben am 08. Dezember 1997	Befugnisse
	2 aufgehoben am 08. Dezember 1997	
§ 45	aufgehoben am 08. Dezember 1997	Referentensystem

4. Kommissionen

§ 46 1 Der Gemeinderat wählt folgende Kommissionen mit folgender Mitglieder- und Ersatzmitgliederzahl:

<u>Kommissionen</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Ersatzmitgl.</u>
a) Wahlbüro Mümliswil	5	3
b) Wahlbüro Ramiswil	3	2
c) aufgehoben am 07.12.2004		
d) Baukommission	5 ¹⁾	
e) Feuerwehr-Stab	siehe Abs. 2	
f) aufgehoben am 07.12.2004		
g) Zweckverband Kreisschulen Thal	siehe Abs. 4	
h) aufgehoben am 08.12.1997		
i) aufgehoben am 02.12.2019		
j) aufgehoben am 04.12.2007		
k) Kulturkommission	5 ¹⁾	
l) Sport- und Hallenbadkommission	5 ¹⁾	
m) aufgehoben am 08.12.1997		
n) Sozialhilfekommission und Vormundschafts- behörde Thal	siehe Abs. 5	
o) Werk- und Umweltschutzkommission	7 ¹⁾	
p) aufgehoben am 08.12.1997		
q) aufgehoben am 08.12.1997		
r) aufgehoben am 07.12.2004		
s) aufgehoben am 08.12.1997		

- | | | |
|---|---|---|
| 2 | Dem Feuerwehr-Stab gehören von Amtes wegen an: | Feuerwehrstab |
| | a) Sämtliche Offiziere
b) Fourier
c) Feldweibel
d) weitere Bereichsverantwortliche | |
| 3 | aufgehoben am 07. Dezember 2004 | Zivilschutzstab |
| 4 | Die Mitgliederzahl im Vorstand des Zweckverbandes Kreisschulen Thal richtet sich nach den Statuten vom 10. Mai 2006. | Zweckverband
Kreisschulen Thal |
| 5 | Die Mitgliederzahl der Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal richtet sich nach den Statuten des Zweckverbandes Sozialregion Thal-Gäu vom 25. September 2007. | Sozialhilfe-
kommission und
Vormundschafts-
behörde Thal |
| 6 | aufgehoben am 07. Dezember 2004 | Finanzkommission |
| 7 | aufgehoben am 08. Dezember 1997 | |

§ 47 Die Rechnungsprüfungskommission zählt fünf Mitglieder. ¹⁾ Rechnungs-
prüfungs-
kommission

1) Gemeindeversammlungsbeschluss vom 07.12.2004 - Die Änderungen treten auf die Amtsperiode 2005/2009 in Kraft.

Befugnisse der Kommissionen

- | | | |
|------|--|--|
| § 48 | 1 Die Aufgaben der Wahlbüros richten sich nach dem Wahlgesetz.
2 Die Wahlbüros überwachen insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermitteln die Resultate.
3 Der Gemeinderat ist befugt, den beiden Wahlbüros die Aufgaben der Wahlbüros der Bürgergemeinde Mümliswil-Ramiswil sowie der Kirchgemeinden zu übertragen. | Wahlbüros Mümliswil und Ramiswil |
| § 49 | Aufgehoben am 07. Dezember 2004 | Finanzkommission |
| § 50 | 1 Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.
2 Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung. | Rechnungsprüfungskommission |
| § 51 | Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und dem Bau- und Zonenreglement. | Baukommission |
| § 52 | Die Aufgaben des Feuerwehr-Stabes richten sich nach dem Gebäudeversicherungsgesetz und dem Feuerwehrreglement. | Feuerwehr-Stab |
| § 53 | Aufgehoben am 07. Dezember 2004 | Zivilschutz-Stab |
| § 54 | Die Aufgaben des Zweckverbandes Kreisschulen Thal richten sich nach den Statuten vom 10. Mai 2006. | Zweckverband Kreisschulen Thal |
| § 55 | Aufgehoben am 8. Dezember 1997 | Hauswirtschaftsunterricht- und Arbeits-schulkommission |
| § 56 | Aufgehoben am 2. Dezember 2019. | Musikkommission |
| § 57 | Aufgehoben am 4. Dezember 2007. | Schulkommission |
| § 58 | 1 Die Kulturkommission hat das kulturelle Leben zu fördern und allgemein für kulturelle Veranstaltungen zu sorgen und im besonderen die Bundesfeier, Vorträge, Konzerte, Leseabende, Kurse für die Erwachsenenbildung, Ausstellungen usw. zu organisieren und durchzuführen.
2 Sie ist für die Belegung und die Zuteilung der Aula und des Informationszentrums der Schulanlage "Brühl" zuständig. Die terminliche Koordination hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen. | Kulturkommission |
| § 59 | 1 Die Sport- und Hallenbadkommission übt die Aufsicht über die Benützung und den Betrieb von Turnhallen, Hallenbad und Sportanlagen aus.
2 Sie ist für die Belegung und die Zuteilung sämtlicher Sportanlagen zuständig. Die terminliche Koordination hat in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung zu erfolgen.
3 Sie ist für die Durchführung von Kursen, die Förderung der sportlichen Betätigung und für eine angemessene Werbung für das Hallenbad zuständig. | Sport- und Hallenbadkommission |

- | | | |
|------|---|--|
| § 60 | aufgehoben am 08. Dezember 1997 | Gesundheitskommission |
| § 61 | 1 Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Vormundschaft und Sozialhilfe ist die „Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal“ zuständig.
2 Die Aufgaben der Kommission richten sich nach dem schweizerischen Zivilgesetzbuch, dem kantonalen Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch und der Sozialhilfegesetzgebung.
3 Sie ist für die Aufgaben im Bereich „Gesundheitswesen“ zuständig. | Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal |
| § 62 | 1 Die Aufgaben der Werk- und Umweltschutzkommission richten sich nach dem Entsorgungsreglement, dem Reglement über die Wasserversorgungen, dem Abwasserreglement, dem Bau- und Zonenreglement, dem Bestattungs- und Friedhofreglement sowie nach der Umweltschutzgesetzgebung. 1)
2 Der Werk- und Umweltschutzkommission 1) unterstehen das Gemeindestras- und Kanalisationswesen sowie die Gemeindewasserversorgungen (inkl. private Hausanschlüsse). | Werk- und Umweltschutz-Kommission |
| § 63 | aufgehoben am 08. Dezember 1997 | Friedhofkommission |
| § 64 | aufgehoben am 08. Dezember 1997 | Umweltschutzkommission |
| § 65 | Aufgehoben am 08. Dezember 2004 | Landwirtschaftskommission |
| § 66 | aufgehoben am 08. Dezember 1997 | Staatssteuerkommission |
| § 67 | Für die Kommissionen legt der Gemeinderat die Finanzkompetenz fest:
a) im Rahmen des Budgets pro Einzelfall bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 20'000.00
b) für neue einmalige Ausgaben im Einzelfall bis zu Fr. 10'000.00
c) Genehmigung von Nachtragskrediten im Einzelfall bis zu Fr. 5'000.00 | Finanzkompetenz |
| § 68 | Der Gemeinderat erlässt für die Kommissionen Pflichtenhefte. | |

1) Fassung vom 08. Dezember 1997

Nichtständige Kommissionen

- | | | |
|------|---|----------------------------|
| § 69 | 1 Die Mitgliederzahl der nichtständigen Kommissionen wird im Ernennungsbeschluss der Behörden oder der Gemeindeversammlung festgesetzt.
2 Ihre Obliegenheiten werden im Ernennungsbeschluss umschrieben. | Nichtständige Kommissionen |
|------|---|----------------------------|

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

§ 70	1 Beamte sind:	Beamte
	a) Gemeindepräsident/-in und Vizepräsident/-in	
	b) aufgehoben am 03. Dezember 2012	
	c) aufgehoben am 03. Dezember 2012	
	d) Friedensrichter/-in	
	2 Sämtliche anderen Gemeindebediensteten sind Angestellte.	Angestellte
	3 Aushilfsweise und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.	Aushilfen Lehrverhältnisse
	4 In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.	Rechte und Pflichten
§ 71	1 Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/ihr untersteht das Gemeindepersonal.	Gemeindepräsident oder Gemeindeprä- sidentin
	2 Der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin verfügt über eine Finanzkompetenz für neue einmalige Ausgaben im Einzelfall von Fr. 5'000.00.	Finanzkompetenz
§ 72	Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin führt vor allem den Schriftverkehr und die Administration.	Gemeindeschreiber oder Gemein- schreiberin
§ 73	Der Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.	Finanzverwalter oder Finanzverwalterin
§ 74	Der Gemeinderat erlässt für alle Beamten und Beamtinnen sowie Angestellte Funktionspflichtenhefte.	Pflichtenhefte
§ 74 ^{bis}	Zur Beglaubigung der Unterschriften und Handzeichen von Privaten sowie von Abschriften und Auszügen privater Natur sind zuständig:	Zuständigkeit für Beglaubigungen
	a) der Gemeindepräsident/die Gemeindepräsidentin;	
	b) der Vizepräsident/die Vizepräsidentin;	
	c) der Gemeindeschreiber/die Gemeindeschreiberin;	
	d) die Stellvertretung des Gemeindeschreibers/der Gemeindeschreiberin.	

6. Finanzhaushalt

§ 75	Der Gemeinderat beschliesst periodisch den Finanzplan.	Finanzplan
§ 76	Der Gemeinderat legt den Voranschlag für das nächste Rechnungsjahr im laufenden Jahr der Gemeindeversammlung vor.	Voranschlag
§ 77	Bevor über den Voranschlag beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 150'000.-- und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 40'000.-- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum
§ 78	<ol style="list-style-type: none">1 Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Fachstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.2 Die Gemeindeversammlung bestimmt die Fachstelle.	Rechnungsprüfung

7. Beschwerderecht

- § 79
- 1 Wer von einer Verfügung, einem Beschluss, einem Entscheid oder Beschwerde eines Beamten oder einer Beamtin, einer Kommission der Gemeinde oder einer gemeindeeigenen Unternehmung oder Anstalt berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann beim Gemeinderat Beschwerde führen.
 - 2 Beschlüsse und Entscheide des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung können beim Regierungsrat mit Beschwerde angefochten werden.
 - 3 Beschwerden sind innert 10 Tagen, seit der anzufechtende Beschluss öffentlich bekannt gemacht oder schriftlich mitgeteilt wurde, einzureichen.
 - 4 Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

8. Schlussbestimmungen

- § 80 a) Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 14. Dezember 1987, A) Dienstordnung, wird wie folgt geändert: Änderungen bisherigen Rechts
1. § 2 Abs. 1 a) lautet neu:
Die Beamtungen sind in der Gemeindeordnung geregelt.
 2. § 2 Abs. 1 b) lautet neu:
Die Angestelltenverhältnisse sind in der Gemeindeordnung geregelt.
 3. § 10 Abs. 1 lautet neu:
Die ordentliche Amtsdauer für Beamte und Beamtinnen beträgt 4 Jahre. Sie stimmt mit der Legislaturperiode überein. Ersatzwahlen und Wahlen in neugeschaffene Stellen erfolgen für den Rest der Amtsdauer.
 4. § 11 Abs. 1 lautet neu:
Das definitive Dienstverhältnis kann, unter Vorbehalt des Amtzwanges gemäss Gemeindegesetz § 115, vom Amtsinhaber unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden.
- b) Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 14. Dezember 1987, Anhang II/Reglement für die Musiklehrer, wird wie folgt geändert:
1. § 5 Abs. 1 ist aufgehoben.
- c) Die Dienst- und Gehaltsordnung vom 14. Dezember 1987, Anhang V/Reglement für die Kindergärtnerinnen vom 22. Mai 1989, wird wie folgt geändert:
1. § 4 Abs. 1 ist aufgehoben.
- § 81 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 19. November 1950 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts
- § 82 1 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 2, auf 1. Januar 1993 in Kraft. Inkrafttreten
- 2 Die §§ 30, 41, 43, 45, 46, 69, 80 a) 1.-3., 80 b) 1. und 80 c) 1. treten erst auf Beginn der Amtsperiode 1993/97 in Kraft.
 - 3 Die Teilrevision der §§ 30 Abs. 1 lit. c), 31, 42 Abs. 3, 77 und 82 Abs. 3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil beschlossen am 21. Januar 1993

Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil

Kurt Bloch
Gemeindepräsident

Melinda Hüsler
Gemeindeschreiberin

Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 659 vom 23. Februar 1993

Änderungen

- Ergänzung § 13 Abs. 4,5,6 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 11. Juni 2003.
- Änderungen der Mitgliederzahlen der Kommissionen: § 46 Abs. 1 lit. d), j), k), l) und o) beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2004.
- Änderung der Mitgliederzahl der Rechnungsprüfungskommission: § 47 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2004.
- Aufhebung von Kommissionen: Finanzkommission, Zivilschutz-Stab und Landwirtschaftskommission, folglich Änderung der §§ 46 Abs. 1 lit. c), f) und r) sowie § 46 Abs. 5, § 49, § 53 und § 65, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 07. Dezember 2004. Die Änderungen treten auf die Amtsperiode 2005/2009 in Kraft.
- Änderungen Finanzkompetenzen: Gemeinderat § 42 Abs. 3; Kommissionen § 67, Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin § 71 neu Abs. 2, Finanzhaushalt § 77, beschlossen von der Gemeindeversammlung am 05. Dezember 2005, Beschluss Nr. 7. - Genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement, Amt für Gemeinden mit Beschluss vom 12. Dezember 2005.
- Änderung § 31 lit. a, Befugnisse der Gemeindeversammlung - Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 20. Februar 2006.
- Änderung § 46 Abs. 1 g) Zweckverband Kreisschulen Thal – Inkrafttreten rückwirkend auf den 1. August 2007 – j) Schulkommission aufgehoben rückwirkend auf 1. August 2006 – n) Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal – Inkrafttreten per 1. April 2008 – beschlossen von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2007 – Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. Dezember 2007.
- Änderung § 46 Abs. 4 – Mitgliederzahl Vorstand Kreisschulen Thal – Inkrafttreten rückwirkend auf 1. August 2007 - § 46 Abs. 5 – Mitgliederzahl Sozialhilfekommission und Vormundschaftsbehörde Thal – Inkrafttreten auf 1. April 2008 - beschlossen von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2007 – Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. Dezember 2007.
- Änderung § 54 – Aufgaben Zweckverband Kreisschulen Thal – Inkrafttreten rückwirkend auf 1. August 2007 - § 57 – Aufhebung der Schulkommission rückwirkend auf 1. August 2006 - § 61 - Erfüllung der Aufgaben im Sozialhilfe und Vormundschaftsbereich – Inkrafttreten per 1. April 2008 - beschlossen von der Gemeindeversammlung am 04. Dezember 2007 – Genehmigt durch das Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 17. Dezember 2007.

- Änderung § 41 – Zusammensetzung Gemeinderat – Inkrafttreten auf die Amtsperiode 2009/2013 – Änderung § 78 – Rechnungsprüfung – Beizug einer aussenstehenden Fachstelle – Inkrafttreten auf die Amtsperiode 2009/2013 – genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 18. Dezember 2008.
- Änderung § 30 – neu Abs. 1 - Urnenwahl für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter – aufgehoben am 03. Dezember 2012 – genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21. Dezember 2012.
- Änderung § 30 – neu Abs. 2 – Stille Wahlen bei Proporz- und Majorzwahlen, wenn nicht mehr vorgeschlagenen Kandidaten zur Verfügung stehen als Ämter zu besetzen sind – beschlossen am 03. Dezember 2012 – Inkrafttreten auf die Amtsperiode genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 21. Dezember 2012.
- Änderung § 70 Abs. 1 – Aufhebung Beamtenstatus für Gemeindeschreiber und Finanzverwalter – beschlossen am 03. Dezember 2012 – genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 21. Dezember 2012.
- Änderung § 46 Abs. 1 lit. i) - Kommissionen; Musikkommission wird aufgehoben - beschlossen am 2. Dezember 2019 - genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10. Dezember 2019.
- Änderung § 56 - Befugnisse Musikkommission wird aufgehoben - beschlossen am 2. Dezember 2019 - genehmigt vom Volkswirtschaftsdepartement am 10. Dezember 2019.
- Ergänzung § 74^{bis} - Zuständigkeit für Beglaubigungen - beschlossen am 1. Juni 2021
- Änderungen der §§ 30 Abs. 1 lit. c), 31, 42 Abs. 3, 77 und 82 Abs. 3 von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2023 und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 10. Januar 2024